



Behinderten-Sport Münster
Versehrten-Sportgemeinschaft von 1955 e.V.

Satzung

Inhalt

Seite

§ 1	Name, Sitz und Zugehörigkeit	1
§ 2	Gemeinnützigkeit / Allgemeines	2
§ 3	Ziel, Aufgaben und Wesen des Vereins	3
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Sportliche Wettbewerbe	3
§ 6	Ausschluss	3
§ 7	Mitgliedsbeitrag	3
§ 8	Verwendung der Beiträge, Aufnahmegelder und sonstiger Geldmittel	4
§ 9	Jugend im Verein	4
§ 10	Organe	4
§ 11	Jahreshauptversammlung (JHV)	4
§ 12	Außerordentliche Mitgliederversammlung (aoMV)	5
§ 13	Vorstand	5
§ 14	Beirat	5
§ 15	Mitarbeiterkreis	6
§ 16	Ehrenrat	6
§ 17	Haftungsausschluss	7
§ 18	Protokollführung	7
§ 19	Mitteilungen	7
§ 20	Offizielles Organ	7
§ 21	Geschäftsjahr	7
§ 22	Auflösung	7
§ 23	Beitrags-, Finanz-, Geschäfts- und Jugendordnung	8
§ 24	Gültigkeit der Satzung	8

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen
„BSM
Behinderten-Sport Münster
Versehrten-Sportgemeinschaft von 1955 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Münster und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.
3. Der Verein ist u. a. folgenden Verbänden angeschlossen:
Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e. V. (BSNW),
StadtSportbund Münster e. V. (SSB),
LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V. (LSB).
4. Die Verbandsbeiträge sind unabhängig davon zu entrichten, ob die Verbände in dieser Satzung genannt werden oder nicht.

§ 2 Gemeinnützigkeit / Allgemeines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
6. Alle Funktionen im Verein können von Männern und Frauen ausgeübt werden.

§ 3 Ziel, Aufgaben und Wesen des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendpflege und kultureller Veranstaltungen.
Der Sport soll zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Stärkung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration beitragen.
2. Die Teilnahme am Sport ist allen Behinderten zu ermöglichen, um eine Rehabilitation zu erreichen.
3. Die gemeinsame sportliche Betätigung und Pflege der Geselligkeit mit Nichtbehinderten werden ebenfalls dem Vereinszweck zugeordnet.
4. Der Vereinszweck wird angestrebt
 - a) durch die Aufnahme von behinderten Frauen und Männern sowie von Kindern und Jugendlichen, und zwar ungeachtet der Ursache der Behinderung (Geburt, Krankheit, Unfall, kriegs- und wehrdienstbedingt) unter Einbeziehung Nichtbehinderter zwecks integrativer gemeinsamer sportlicher Betätigung,
 - b) durch Übungen, die auf die Art und Schwere der Behinderung und den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Mitgliedes abgestimmt sind,
 - c) durch Pflege des Wettkampfgedankens dergestalt, dass für den Behinderten die sportliche Anforderung angemessen bleibt und Überforderungen vermieden wer-

- den. Über Art und Umfang der Beteiligung entscheidet ein approbierter Arzt (Sportarzt),
- d) durch gesellige und sonstigen Veranstaltungen zur Minderung der Schädigungsfolgen sowie zur Verbesserung der individuellen Lebensqualität und Lebensfreude,
 - e) durch Zusammenarbeit mit Sportvereinen und den unter § 1 Ziffer 3 aufgeführten Verbänden und Organisationen der Behinderten sowie der betreffenden Behörden und Dienststellen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand haupt- oder nebenberuflicher Kräfte bedienen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können nur natürliche Personen beitreten.
2. Die Mitgliedschaft zum Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der schriftlichen Bestätigung und der Aushändigung des Mitgliedsausweises beginnt die Mitgliedschaft und begründet die Verpflichtung zur Beitragszahlung.
3. Die beantragte Mitgliedschaft ist abzulehnen, wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint.
4. Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Kündigung zum Jahresschluss, wenn sie bis zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt wird. Im Falle nicht fristgerechter Kündigung besteht für das Folgejahr uneingeschränkte Beitragspflicht.

§ 5 Sportliche Wettbewerbe

1. An sportlichen Wettbewerben kann nur gemäß den Bedingungen der Behinderten-Sportverbände teilgenommen werden.
2. Behinderte haben für die Teilnahme an Wettkämpfen gemäß Ziffer 1 halbjährlich ihre Sporttauglichkeit von einem Sportarzt im Sport-Gesundheits-Pass bestätigen zu lassen.

§ 6 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann erfolgen, wenn ein Verhalten festgestellt und nachgewiesen wird, welches das Ansehen des Vereins schädigt oder mit dem Zweck des Vereins unvereinbar ist. Dazu gehört, wenn ein Mitglied nicht der Beitragsverpflichtung nachkommt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (§ 13). Der Ausschluss wird mit dem Tage wirksam, an dem er beschlossen wird. Er ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Jahreshauptversammlung (JHV) setzt in der Beitragsordnung die Höhe des Jahresbeitrages, des Aufnahme- und Mahngeldes fest.
2. Von neuen Mitgliedern wird im Beitrittsjahr nur ein anteiliger Jahresbeitrag und das Aufnahmegeld erhoben.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Mitglieder in besonderen Härtefällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder ausnahmsweise zu erlassen, und zwar jeweils mit Widerrufsrecht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Verwendung der Beiträge, Aufnahmegelder und sonstiger Geldmittel

Aus den Beiträgen, Aufnahmegeldern und sonstiger Geldmittel sind zu zahlen:

1. Verbandsbeiträge an die Organisationen, denen der Verein angehört,
2. Prämien für die Sportunfallversicherung,
3. Kosten für die Erfüllung der im § 3 festgelegten Aufgaben,
4. Verwaltungskosten.

§ 9 Jugend im Verein

Die Jugend im Verein führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung, Ordnungen und Richtlinien selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Jahreshauptversammlung (JHV),
2. außerordentliche Mitgliederversammlung (aoMV),
3. Vorstand,
4. Beirat.

§ 11 Jahreshauptversammlung (JHV)

1. Die JHV ist oberstes Organ und letzte Instanz für alle Mitglieder des Vereins.
2. Die JHV findet jeweils im ersten Vierteljahr eines Jahres statt. Dazu wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Einladung folgenden Werktag. Die Einladung ist wirksam, wenn sie an die Anschrift des Mitgliedes erfolgt, die dem Vorstand mitgeteilt worden ist.
3. Von den stimmberechtigten Mitgliedern können Anträge zur JHV bis spätestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
5. Die JHV ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst. Sie sind für alle Mitglieder und Organe verbindlich.

7. Die JHV wählt bis auf den Jugendwart den Vorstand (§ 13, Ziffer 2) und einen Teil des Beirates (§ 14, Ziffer 1 a bis e). Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart ist von der JHV zu bestätigen.
8. Die JHV wählt aus ihrer Mitte in jedem Jahr einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist nach vier Jahren zulässig.
Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand und Beirat angehören.
9. Die JHV beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern. War das Ehrenmitglied zuvor 1. Vorsitzender, erhält es die Bezeichnung „Ehrenvorsitzender“.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung (aoMV)

1. Aus besonderem Anlass kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
2. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins verlangt und ein entsprechender Antrag dem Vorstand vorgelegt wird.
3. Die formelle Abwicklung dieser Versammlung entspricht der JHV. Auch die hier gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Zum Vorstand gehören:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) 1. Schriftführer,
 - d) 1. Kassenwart,
 - e) 1. Sportwart,
 - f) Geschäftsführer,
 - g) Jugendwart.
3. Die JHV wählt die Mitglieder des Vorstandes bis auf den Jugendwart für die Dauer von zwei Jahren und zwar in einem Jahr den 1. Vorsitzenden, den 1. Schriftführer und den 1. Sportwart, im folgenden Jahr den 2. Vorsitzenden, den 1. Kassenwart und den Geschäftsführer. Wiederwahl ist möglich.
Der Jugendwart ist von der Jugendversammlung zu wählen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig mit vier seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt worden sind.
6. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand hat die Beschlüsse auszuführen, die außer von ihm selbst von den übrigen Organen des Vereins gefasst worden sind.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes – außer Jugendwart – (Ziffer 2 a bis f) vertreten (§ 26 BGB).

§ 14 Beirat

1. Zum Beirat gehören:
 - a) 2. Schriftführer,
 - b) 2. Kassenwart,
 - c) 2. Sportwart,
 - d) Pressewart,
 - e) Frauenbeauftragte oder Vertreter,
 - f) Obleute der Übungsgruppen / Abteilungen oder Vertreter,
 - g) Sportärzte.
2. Für die Besprechung von Einzelfragen steht dem Vorstand das Recht zu, sonstige Mitglieder – auch Nichtmitglieder – einzuladen zwecks Beratung aber ohne Stimmrecht.
3. Der Beirat wird bis auf die Obleute und Sportärzte für die Dauer von zwei Jahren von der JHV gewählt.
Die Übungsgruppen wählen ihre Obleute und einen Vertreter für zwei Jahre. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bestimmt die Gruppe oder ggf. der Vorstand einen Nachfolger, der bis zur nächsten Gruppenversammlung kommissarisch tätig ist.
Sportärzte werden vom Vorstand berufen.
4. Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr (September / Oktober) vom Vorstand zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzung leitet der Vorstandsvorsitzende; im Falle der Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes.
Auf dieser Sitzung berichtet der Vorstand über die Vereinsarbeit und stellt seine Planungsabsichten für das kommende Jahr zur Beratung und Abstimmung vor.
Mitglieder des Beirates berichten über ihre Tätigkeiten, insbesondere über die Aktivitäten der Sportgruppen. Weiter ist u. a. über höhere Ausgaben entsprechend der Finanzordnung und über die Beschaffung von Sportartikeln zu beraten und abzustimmen.
5. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 15 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören Mitglieder und Nichtmitglieder, die zur Erfüllung von Vereinsaufgaben tätig sind:

1. Übungsleiter,
2. Abnahmeberechtigte für das Deutsche Sportabzeichen,
3. Festausschuss,
4. Kassenprüfer,
5. andere vom Vorstand berufene Mitglieder und Nichtmitglieder.

Sofern sich die Aufgaben nicht aus der Satzung ergeben, sind sie in der Geschäftsordnung festzulegen.

§ 16 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand und Beirat angehören dürfen.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Ebenfalls für vier Jahre werden zwei Ersatzmitglieder gewählt, die einspringen, falls ein Ehrenratsmitglied verhindert oder ausgeschieden ist. Wiederwahl ist möglich.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und Vorstand zu schlichten.

Mit besonderen Anliegen können die Mitglieder – z. B. bei Streitigkeiten, die sie nicht mit den Organen abhandeln möchten – sich an den Ehrenrat wenden.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist für den Vorstand verbindlich. Der Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Organe können sich vom Ehrenrat beraten lassen.

Der Ehrenrat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher.

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein übernimmt für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit oder im Falle sonstiger Schädigungen keine Haftung.

Die Haftung des Vereins aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten ist mithin ausgeschlossen.

§ 18 Protokollführung

1. Die Protokollführung obliegt dem 1. Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Schriftführer oder einem Mitglied des Vorstandes.
2. In den Protokollen sind alle Beschlüsse der Organe des Vereins niederzulegen.
3. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer gemäß Ziffer 1 zu unterschreiben.
4. Sie sind bei besonderer Wichtigkeit allen Mitgliedern schriftlich, spätestens in der nächsten Versammlung bekanntzugeben.

§ 19 Mitteilungen

Der Vorstand ist gehalten, wesentliche Mitteilungen und Beschlüsse besonderer Art und Wichtigkeit, Spiel- und Veranstaltungstermine den Mitgliedern des Vereins schriftlich zu übermitteln.

§ 20 Offizielles Organ

Das vom Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e. V. (BSNW) herausgegebene Organ wird allen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern unmittelbar vom Verband per Post zugeschickt.

Die anfallenden Kosten übernimmt der Verein.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 22 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss wird wirksam, wenn von den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens fünfundzwanzig v. H. anwesend sind und von diesen Zweidrittel der Auflösung zustimmen. Sind bei dieser Versammlung keine fünfundzwanzig v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist innerhalb von 3 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und kann mit einfacher Mehrheit der Auflösung zustimmen. Bei der Einladung zu dieser weiteren Mitgliederversammlung ist auf diese Regelung hinzuweisen.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es nach Erledigung aller Verbindlichkeiten der eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Rat der Stadt Münster, der es ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck auf dem Gebiet der Leibesübung für Behinderte zu verwenden hat.

§ 23 Beitrags-, Finanz-, Geschäfts- und Jugendordnung

1. Zur Regelung der Vereinsarbeit sind vom Vorstand eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung, eine Geschäftsordnung und eine Jugendordnung aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder und Organe ebenso verbindlich wie diese Satzung; sie sind aber nicht Bestandteile der Satzung.

§ 24 Gültigkeit der Satzung

1. Diese in der ordentlichen JHV am 22. März 2019 beschlossene Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist für alle Organe und Mitglieder verbindlich.
2. Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses einer JHV oder aoMV. Sie treten mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft, falls nicht ausdrücklich ein anderer Termin beschlossen wird.
3. Die Satzung vom 2. Oktober 2009 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Münster, den 22.03.2019

Für den Vorstand

1. Vorsitzender

Geschäftsführer

Rudolf Kahle

. Volker Theil